

Ferner trifft den Vertragsstaat die Verpflichtung, den Schaden, den eine Person durch die Konventionsverletzung erlitten hat, wiedergutmachen. Er hat die betroffene Person so weit wie möglich wieder in jene Lage (zurück) zu versetzen, in der sie sein würde, wenn gegen die Konvention nicht verstossen worden wäre.⁴⁵ Der EGMR spricht in diesem Zusammenhang von «restitutio in integrum». Ist die Naturalrestitution möglich, besitzt diese gegenüber einer Entschädigung in Geld Vorrang.⁴⁶

In der Lehre herrscht weitgehend Einigkeit darin, dass einer Entscheidung des EGMR eine kassatorische Wirkung oder eine die Rechtskraft des innerstaatlichen Urteils durchbrechende Wirkung nicht zukommt.⁴⁷ Darüber hinaus ist aber umstritten, ob aus der Befolungspflicht des Art. 46 Abs. 1 EMRK auch eine Verpflichtung abgeleitet werden kann, wonach die Vertragsstaaten im Falle einer Konventionsverletzung im innerstaatlichen Recht ein Wiederaufnahmeverfahren durchführen müssen (siehe dazu sogleich nachfolgend unter Punkt III).⁴⁸

wird ein Kandidat, der dem Fürst nicht genehm ist, dem Landtag gar nicht erst zur Wahl vorgeschlagen. Das Problem, wonach ein Richter zwar vom Parlament gewählt, aber vom Fürsten nicht ernannt wird, kann sich daher gar nicht mehr stellen. Es ist damit ausgeschlossen, dass ein vom Fürsten abgelehnter Bewerber überhaupt ein Anfechtungsobjekt erhält, wogegen dieser Beschwerde erheben könnte. Dies hat dann aber zur Folge, dass potenzielle Richteramtscandidaten in allfälligen kritischen Äusserungen zum Fürsten Zurückhaltung üben, um ihre Wahlchancen nicht zu beeinträchtigen («chilling effect»). Diese Ausführungen gelten vorbehaltlich Art. 96 Abs. 2 LV, wonach der Landtag, wenn dieser den vom Gremium empfohlenen Kandidaten ablehnt, und sich keine Einigung über einen neuen Kandidaten erzielen lässt, einen Gegenkandidaten vorzuschlagen und eine Volksabstimmung anzuberaumen hat. Art. 96 Abs. 2 LV erscheint aber nur schwer umsetzbar, sodass diese Bestimmung kaum eine praktische Bedeutung erlangen dürfte. Allgemein zum Problem des abschreckenden Effektes («chilling effect») im Zusammenhang mit der Meinungsäusserungsfreiheit siehe auch Mosley gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 10. Mai 2011, Nr. 48009/08, abrufbar unter <www.echr.coe.int>; deutsche Übersetzung auch abrufbar unter <www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JIT_20110510_AUSL000_000BSW48009_0800000_000>.

45 Vgl. Haidenhofer, S. 805 f. Siehe ausführlich dazu auch Heckötter, S. 50 ff.

46 Vgl. Haidenhofer, S. 805 f.; Meyer-Ladewig, S. 396, Rz. 25, mit Hinweis auf die Rechtsprechung. Zur älteren Rechtsprechung des EGMR betreffend die «restitutio in integrum» siehe auch Villiger, S. 480 ff.

47 Vgl. Walter, S. 1686, Rz. 53; Schindler, S. 275 f. Für Liechtenstein siehe auch Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 54. Vgl. ferner StGH 2006/111, Urteil vom 3. Juli 2007, Erw. 4.2 und Erw. 5, S. 40, abrufbar unter <www.stgh.li>.

48 Vgl. Walter, S. 1686, Rz. 53; Schindler, S. 275 f.